

Satzung der GRÜNEN JUGEND Bremen

Antragsteller*innen:

Satzungstext

1 Satzung der GRÜNEN JUGEND Bremen

2 Stand: 04.05.2025

3 Präambel

4 In der GRÜNEN JUGEND Bremen treffen sich junge Menschen, um sich mit unseren
5 basisdemokratischen, ökologischen, gewaltfreien, queerfeministischen,
6 hierarchie- kritischen, emanzipatorischen und sozialen Grundgedanken für die
7 Gesellschaft einzusetzen. Wir erstreben die politische Bildung Jugendlicher zu
8 verantwortlich denkenden und handelnden Menschen, wobei wir jede Art
9 totalitärer, diktatorischer, rassistischer, sexistischer und sonstiger menschen-
10 verachtender Herrschaft ablehnen. Indem wir die Kernfragen der Politik aus
11 jugendlicher Sicht erfassen und Lösungsvorschläge entwickeln, sind wir wichtige
12 Impulsgeber*innen für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Gesellschaft. Wir gestalten
13 unser Umfeld und tragen dazu bei, dass die Politikverdrossenheit durch
14 Verantwortungsbewusstsein, Kreativität und Schaffung eines lebenswerteren
15 Umfelds ersetzt wird. Die GRÜNE JUGEND Bremen arbeitet mit anderen, uns in den
16 Grundgedanken nahestehenden Organisationen zusammen, um für ein sozial
17 gerechteres, ökologischeres, gewaltfreieres, friedlicheres und
18 gleichberechtigteres Zusammenleben aller Menschen einzutreten. Durch die
19 programmatische Unabhängigkeit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN steht der Verband auch
20 für die Mitarbeit jener offen, die nicht an der Arbeit in der Partei
21 interessiert sind oder dieser Kritisch gegenüberstehen.

22 1. Abschnitt: Allgemeines (§§ 1 – 5)

23 §1 Name, Sitz und Zweck des Verbands

- 24 1. Der Verband führt den Namen GRÜNE JUGEND Bremen (GJHB).
- 25 2. Der Tätigkeitsbereich der GJHB erstreckt sich auf das Land Bremen, das die
26 Stadt Bremen und die Stadt Bremerhaven umfasst. Der Sitz der Organisation
27 ist in Bremen.
- 28 3. Die GJHB ist politisch selbstständig. Sie ist der Jugendverband und
29 Teilorganisation des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen,
30 gleichzeitig ist die GJHB Mitglied des Bundesverbandes der GRÜNEN JUGEND.
- 31 4. Die GJHB verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, wirtschaftliche
32 Zwecke werden nicht verfolgt. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen

33 Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe
34 Vergütungen begünstigt werden.

35 5. Die Zusammenarbeit mit anderen Landesverbänden der GRÜNEN JUGEND, der
36 Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, sowie grünennahen Organisationen auf bundes-
37 und europaweiter, sowie auf globaler Ebene wird angestrebt.

38 § 2 Organe

39 1. Organe der GJHB sind die Landesmitgliederversammlung (LMV) als oberstes
40 Organ und der Landesvorstand (LaVo). Diese Organe können beschließen, dass
41 rechtlich nicht selbstständige Untergliederungen des Verbands gebildet
42 werden.

43 2. Die GJHB verfügt nicht über ein Landesschiedsgericht, in Streitfällen ist
44 das Bundesschiedsgericht des GRÜNE JUGEND Bundesverbands zuständig.

45 3. Die LMV kann zur inhaltlich vertieften Auseinandersetzung Arbeitsgruppen
46 einberufen.

47 4. Für Teile des Landes Bremen können sich Kreisverbände bilden. Die
48 Kreisverbände haben Programm-, Personal-, Finanz- und Satzungsautonomie.
49 Über die Anerkennung von Kreisverbänden entscheidet die Landesmitgliederver-
50 sammlung mit satzungsändernder Mehrheit. Der Landesvorstand kann
51 Kreisverbände bis zur nächsten Landesmitglieder-versammlung vorläufig
52 anerkennen.

53 § 3 Kreisverband Bremen (Stadt)

54 1. Die GRÜNE JUGEND Bremen (Stadt) ist angegliedert an den Landesverband
55 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen und Kreisverband der GJHB.

56 2. Der Sitz der GRÜNEN JUGEND Bremen (Stadt) ist die Stadt Bremen.

57 3. Die GRÜNE JUGEND Bremen (Stadt) wird durch die Organe der GJHB nach § 2
58 vertreten.

59 § 4 Finanzen und Beiträge

60 1. Das Haushaltsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

61 2. Finanziert wird die GJHB aus Spenden, Zuwendungen und Mitgliedsbeiträgen.

62 3. Die Mitglieder der GJHB zahlen einen Jahresbeitrag. Näheres regelt die
63 Finanzordnung des GRÜNE JUGEND Bundesverbands, über die Höhe entscheidet
64 die Mitgliederversammlung des GRÜNE JUGEND Bundesverbands. Bei

- 65 Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, ist
66 der Mitgliedsbeitrag der GJHB im Beitrag an die Partei enthalten.
- 67 4. Die LMV entscheidet über die Grundfinanzierung von Projekten in Form eines
68 Haushaltsplans.
- 69 5. Die Rechnungsprüfung legt bis spätestens eine Woche vor der LMV, die über
70 die Entlastung der Schatzmeisterei und des Landesvorstands entscheidet,
71 ihren Rechnungsprüfungsbericht vor.
- 72 6. Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bremen, die ein Mandat in der Bremischen
73 Bürgerschaft ausüben, leisten neben ihren satzungsgemäßen Beiträgen nach
74 Abs. 3 einen Mandatsträger*innenbeitrag an den Landesverband Bremen.
75 Personen, die mit einem Votum der GRÜNEN JUGEND Bremen in die Bremische
76 Bürgerschaft gewählt worden sind, aber kein Mitglied der GRÜNEN JUGEND
77 Bremen sind, sind dazu angehalten der GRÜNEN JUGEND Breme einen
78 Mandatsträger*innenbeitrag zu leisten. Die Höhe des
79 Mandatsträger*innenbeitrags beträgt 1 % der Brutto-Diät.

80 § 5 Auflösung

- 81 1. Die Auflösung der GJHB ist nur auf schriftlichen Antrag von mindestens
82 einem Viertel der Mitglieder des Verbands zulässig.
- 83 2. Für die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder
84 auf der LMV erforderlich.
- 85 3. Der Antrag auf Auflösung muss mit der Einladung zur LMV versendet werden.
- 86 4. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der GJHB dem Bundesverband der
87 GRÜNEN JUGEND zu.
- 88 2. Abschnitt: Mitgliedschaft (§§ 6 – 8)

89 § 6 Mitgliedschaft und Aufnahme von Mitgliedern

- 90 1. Mitglied der GJHB kann jede natürliche Person werden, die das 28.
91 Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich zu den Zielen der GRÜNEN
92 JUGEND bekennt, die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anerkennt und ihren
93 Lebensmittelpunkt in Bremen, Bremerhaven und Umgebung hat.
- 94 2. Es ist möglich, in der GJHB und gleichzeitig in einem weiteren
95 Landesverband der GRÜNEN JUGEND Mitglied zu sein, sofern die entsprechende
96 Satzung dies nicht ausschließt und sich der Wirkungskreis des Mitglieds
97 auf beide Länder erstreckt.
- 98 3. Der Verband ist für alle Menschen offen, eine gleichzeitige Mitglied-
99 schaft in anderen politischen Organisationen ist zulässig, sofern es sich
100 nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrierende Partei handelt. Die
101 Mitgliedschaft in einer Partei oder einer parteipolitisch gebundenen
102 Organisation ist beim Eintritt in die GRÜNE JUGEND anzugeben oder beim

- 103 Eintritt in eine Partei oder parteipolitisch gebundene Organisation
104 nachzumelden. Eine Mitgliedschaft in der GJHB und in einer ihren
105 Grundsätzen widersprechenden Organisation schließen sich aus.
- 106 4. Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND ist wahlweise beim Bundesverband oder
107 beim Landesverband Bremen (GJHB) möglich.
- 108 5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des LaVos.
- 109 6. Eine Zurückweisung durch den LaVo ist dem*der Bewerber*in gegenüber
110 schriftlich zu begründen. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags
111 kann der*die Bewerber*in bei der LMV Einspruch erheben, die mit einfacher
112 Mehrheit entscheidet. Gegen die Entscheidung bei der LMV kann beim
113 Bundesschiedsgericht Einspruch eingelegt werden, das in Fragen der
114 Mitgliedschaft letzte Berufungsinstanz ist. Fördermitglied der GJHB kann
115 jede natürliche oder juristische Person werden, die sich für die Zwecke
116 der GJHB einsetzen und sie durch ihre Mitgliedschaft finanziell
117 unterstützen will.
- 118 7. Fördermitglieder sind nichtstimmberechtigte Mitglieder, die einen
119 jährlichen Mindestbetrag zahlen, der von der LMV festgelegt wird. Die
120 Fördermitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung
121 angezeigt. Die Aufnahme erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie bei
122 ordentlichen Mitgliedern.

123 § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 124 1. Die Mitgliedschaft endet außer durch Austritt, Ausschluss oder Tod des
125 Mitglieds mit dem Ende des 28. Lebensjahres.
- 126 2. Der Austritt ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Landesvorstand
127 zu erklären.
- 128 3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei Verstößen gegen die Satzung mit
129 nachhaltiger Schädigung des Verbandes und anderem verbands-schädlichen
130 Verhalten von der LMV mit Zweidrittelmehrheit der an-wesenden Mitglieder
131 beschlossen werden. Den Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann jedes
132 Mitglied stellen. Vor Einleitung des Ausschlussverfahrens ist dem Mitglied
133 durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen, dass der Ausschluss
134 beabsichtigt ist. Gegen einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied
135 Einspruch beim Bundes-schiedsgericht einlegen, auf Antrag kann die
136 Bundesmitglieder-versammlung die Entscheidung mit absoluter Mehrheit
137 aufheben.

138 § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 139 1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der GJHB
 140 in der üblichen Weise, z.B. durch Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und
 141 Wahlen, mitzuwirken.
- 142 2. Jedes Mitglied hat innerhalb der GJHB das aktive und passive Wahlrecht,
 143 sofern in der Satzung festgelegte Bestimmungen dieses nicht einschränken.
- 144 3. Jedes Mitglied muss die in der Satzung formulierten Grundsätze der GJHB
 145 und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der GJHB anerkennen.
- 146 4. Die Mitglieder der GJHB zahlen einen Jahresbeitrag. [s. § 3 (3)]

147 3. Abschnitt: Landesmitgliederversammlung (LMV) (§§ 9 - 11)

148 § 9 Zuständigkeit

- 149 1. Die LMV fasst als oberstes Organ des Verbands Beschlüsse über:
- 150 2. die Grundzüge der politischen Arbeit der GJHB
- 151 3. die Haushaltsplanung, die vom Landesvorstand vorzulegen ist
- 152 4. die finanzielle und politische Entlastung des Landesvorstands
- 153 5. die Änderung der Satzung
- 154 6. die Auflösung des Verbands
- 155 7. die Evaluation der Arbeit des Landesverbandes und Landesvorstandes. Sollte
 156 Unzufriedenheit mit der Arbeit eines der Organe artikuliert werden, hat
 157 sich der Landesvorstand unverzüglich um eine Vermittlung in der Situation
 158 zu bemühen und die Arbeitsweise ggf. zu modifizieren.
- 159 2. Die LMV wählt:
- 160 1. 1. zwei Personen als Präsidium zur Leitung der LMV, davon
 161 wenigstens eine nicht cis männliche Person, sowie eine*n
 162 Protokollant*in
- 163 2. die Mitglieder des Landesvorstands unter Einhaltung der
 164 Gender-Quote [§15 (4)]
- 165 3. zwei Rechnungsprüfer*innen, davon wenigstens eine nicht cis-
 166 männliche Person
- 167 4. die Delegierten der GJHB zu Gremien außerhalb der GJHB unter
 168 Einhaltung der Gender-Quote (z.B. zwei Delegierte für das
 169 Koordinierungsgremium von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen,
 170 eine*n
 171 Basisdelegierte*n zum Bundesfinanzausschuss, quotiert zum*zur
 Landesschatzmeister*in)

- 172 5. zwei Awareness-Personen, quotiert zum*zur Koordinator*in für
173 Geschlechterstrategie

174 § 10 Einberufung

- 175 Die LMV tritt mindestens zwei Mal jährlich zusammen. Sie wird vom LaVo per E-
176 Mail
177 über die Mailingliste info@bremen.gruene-jugend.de mit einer Frist von mindestens
178 einer Woche einberufen. Ein Vorschlag zur Tagesordnung ist Teil der Einladung.
179 Auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 % der Mitglieder wird der
180 Landesvorstand dazu verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine LMV
181 einzuberufen.

182 § 11 Allgemeines

- 183 1. Jedes Mitglied der GJHB hat bei der LMV eine Stimme,
184 Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- 185 2. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, jede Arbeitsgruppe und der LaVo.
- 186 3. Satzungsänderungsanträge müssen ausformuliert bis spätestens drei Tage vor
187 der LMV über die Liste gesendet werden. Inhaltliche Anträge können bis zum
188 Beginn des entsprechenden Tagesordnungspunktes auf einer LMV eingereicht
189 werden. Änderungen der Satzung werden mit einer Zweidrittelmehrheit von
190 der LMV beschlossen.
- 191 4. Die LMV ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der stimmberechtigten
192 Mitglieder der LMV anwesend sind und wenn die Einladung form- und
193 fristgerecht erfolgt ist.
- 194 5. Stellt die Tagungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, ist die LMV
195 unverzüglich zu beenden. Nicht behandelte Anträge werden auf die nächste
196 LMV vertagt.
- 197 6. Die Öffentlichkeit kann mit einer einfachen Mehrheit durch die Mitglieder
198 der GJHB und bei Personalangelegenheiten auf Wunsch der Bewerber*innen
199 ausgeschlossen werden
- 200 7. Es sind Protokolle über die LMVen anzufertigen, die von den
201 Präsidiumsmitgliedern und der*dem Protokollant*in unterzeichnet werden und
202 den Mitgliedern über die Liste info@bremen.gruene-jugend.de binnen zehn
203 Tage nach der LMV zugänglich gemacht werden. Eine endgültige Bestätigung
204 folgt auf der nächsten LMV.
- 205 4. Abschnitt: Landesvorstand (Lavo) (§§ 12 – 13)

206 § 12 Zuständigkeit und Zusammensetzung

- 207 1. Der Landesvorstand arbeitet organisatorisch und politisch zu den Themen
208 der GRÜNEN JUGEND Bremen und fasst notwendige Beschlüsse zwischen den
209 Landesmitgliederversammlungen. In diesen Beschlüssen und in seiner Arbeit
210 ist er an die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung als höchstes
211 beschlussfassendes Gremium der Basis gebunden. Außerdem plant der
212 Landesvorstand in Zusammenarbeit mit den Arbeitsgruppen die wöchentlichen
213 Treffen.
- 214 2. Der LaVo vertritt die GJHB gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
215 Einzelpersonen, der Presse und Behörden.
- 216 3. Der LaVo besteht aus
- 217 • zwei Sprecher*innen, davon mindestens eine nicht cis männliche Person,
 - 218 • einer*einem Schatzmeister*in,
 - 219 • einer politischen Geschäftsführung,
 - 220 • einer*einem Koordinator*in für Geschlechterstrategie und
 - 221 • einer*einem Koordinator*in für Bildungsarbeit.
- 222 Mindestens eine Person soll aus dem Kreisverband Bremerhaven kommen. Der LaVo
223 muss zu mindestens 50% aus nicht cis männlichen Personen bestehen. Eine Ausnahme
224 ist durch das Gender-Forum möglich [§15 (4)]
- 225 4. Der Landesvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 51 % seiner
226 Mitglieder beschlussfähig.
- 227 5. Die Mitglieder des LaVos dürfen keine Ämter im Bundesvorstand der GRÜNEN
228 JUGEND, in einem LaVo oder im Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
229 sowie im Vorstand einer anderen Partei Jugendorganisation oder einer Partei
230 nahestehenden Organisation bekleiden. Sie dürfen weiterhin nicht
231 Mandatsträger*innen in einem Landesparlament, im Bundestag oder im
232 Europaparlament sein.
- 233 6. Mitglieder des LaVos können nicht gleichzeitig Rechnungsprüfer*innen sein.
- 234 7. Zu den Aufgaben der*des Schatzmeister*in gehören:
- 235 1. Die Erstellung eines Haushaltsplans und dessen Vorlage zur
236 Verabschiedung innerhalb der ersten zwei Monate des Haushaltsjahrs
237 auf der LMV.
 - 238 2. Die Verwaltung der Finanzen der GJHB gemäß des auf der LMV
239 vorgelegten Haushaltsplans. Die Vorlage eines Rechenschaftsberichts
240 für das Vorjahr auf der LMV, die über die Entlastung des Vorstands
241 abstimmt.
- 242 8. Die politische Geschäftsführung ist für die organisatorische Arbeit im
243 Landesvorstand zuständig. Hierzu zählt die Organisation von

- 244 Landesmitgliederversammlungen, Koordinierung mit anderen Landesverbänden
245 der GRÜNEN JUGEND, sowie dem Bundesverband.
- 246 9. Die*der Koordinator*in für Geschlechterstrategie ist für die Vernetzung mit
247 dem F*IT- und Genderrat der Grünen Jugend zuständig, außerdem ist sie*er,
248 für die Vertiefung von genderpolitischen Themen zuständig.
- 249 10. Sitzungen des LaVos sind mitgliederöffentlich und verbandsintern
250 anzukündigen. Durch eine einfache Mehrheit kann der LaVo eine
251 nichtmitgliederöffentliche Sitzung, oder die nicht-mitgliederöffentliche
252 Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte beschließen.
- 253 11. Über die Sitzungen des LaVos sind Protokolle anzufertigen, die den
254 Mitgliedern über die Liste info@bremen.gruene-jugend.de zeitnah zugänglich
255 gemacht werden. Die Protokolle sind darüber hinaus zu archivieren und auf
256 Anfrage einzelnen Mitgliedern der GJHB zugänglich zu machen.
- 257 12. Der Landesvorstand kann zur Entlastung von organisatorischen Aufgaben eine
258 Assistenzstelle im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung einrichten.
- 259 13. Bei der Besetzung der Stelle ist zu beachten, dass diese Funktion von
260 keinem Landesvorstandsmitglied wahrgenommen werden darf.
- 261 14. Arbeitgeber ist der Landesverband der GRÜNEN JUGEND Bremen.
- 262 15. Die spezifischen Aufgaben der Assistenzstelle werden vom Landesvorstand
263 festgelegt.
- 264 13. Sofern die GJHB keine eigene Beschlusslage zu einem bestimmten
265 inhaltlichen Thema gefasst hat, handelt der Landesvorstand nach der
266 Beschlusslage des Bundesverbands der GRÜNEN JUGEND. Stellen die nicht cis
267 männliche Personen in einer Landesvorstandssitzung eine Minderheit dar,
268 können sie im Falle eines Beschlusses einstimmig ein
- 269 14. aufschiebendes Veto einlegen, das in der nächsten Landesvorstandssitzung,
270 bei der eine Gender-quotierte Besetzung (mindestens 50 % nicht cis
271 männliche Personen unter den anwesenden LaVo-Mitgliedern) vorliegt, erneut
272 behandelt wird.
- 273 15. Ist es den nach § 8 Absatz 2d gewählten Delegierten nicht möglich an den
274 Gremiensitzungen/-tagungen teilzunehmen, benennt der LaVo
275 Ersatzdelegierte, die die Delegierten vertreten.

276 § 13 Wahl und Amtsdauer

- 277 1. Jedes Mitglied kann in den LaVo gewählt werden.
- 278 2. Der LaVo wird ordentlich im Oktober oder November eines jeden Jahres
279 gewählt, er bleibt solange im Amt bis ein neuer LaVo gewählt ist. Der LaVo

- 280 ist verpflichtet spätestens im 13. Monat des Jahres nach seiner Wahl eine
281 LMV zur Wahl eines neuen LaVos einzuberufen.
- 282 3. Der Rücktritt aus dem LaVo muss schriftlich gegenüber dem LaVo und der
283 Liste info@bremen.gruene-jugend.de erklärt werden.
- 284 4. Scheidet ein Mitglied des LaVos während der Amtsperiode aus dem LaVo oder
285 der GJHB aus oder konnten nicht alle Ämter besetzt werden, kann auf der
286 folgenden LMV nachgewählt werden. Die Amtsdauer des nachgewählten
287 Mitglieds endet gleichzeitig mit der der übrigen Mitglieder des LaVos.
- 288 5. Bis zur Nachwahl teilt der LaVo die Aufgaben aller fehlenden Mitglieder
289 unter sich auf. Das gleiche gilt für die Aufgaben der Beisitzer*innen,
290 wenn diese Ämter nicht besetzt sind.
- 291 6. Die Wahl des LaVos sowie Nachwahlen sind in der Einladung zur LMV
292 anzukündigen.
- 293 7. Wiederwahl in den Landesvorstand in Folge ist dreimal, in das gleiche Amt
294 nur einmal möglich. Nachwahlen gelten nicht als reguläre Amtszeit.
- 295 8. Die Mitglieder des LaVos können von der LMV insgesamt oder einzeln mit
296 absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn ein Antrag darauf spätestens
297 eine Woche vor der LMV gestellt wurde und über die Liste gesendet wurde.
- 298 5. Abschnitt Teams (§§ 14 - 16)

299 § 14 Teams

- 300 1. Teams unterstützen die Arbeit der Grünen Jugend bei dauerhaften Aufgaben,
301 Aufgaben aus dem Arbeitsprogramm oder speziellen politischen Themen und
302 Projekten.
- 303 2. Teams können durch Mitglieder selbst, die Landesmitgliederversammlung oder
304 durch den Landesvorstand gegründet werden.
- 305 3. Die Gründung eines Teams muss auf der folgenden
306 Landesmitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- 307 4. Teams sind für alle Mitglieder offen. Gem. §16 können Teammitglieder auch
308 gewählt sein.
- 309 5. Ist der Zweck oder die Aufgabe eines Teams erfüllt, löst sich das Team
310 automatisch auf.

311 §15 Rechte und Pflichten

- 312 1. Die Teams dürfen in ihrer Arbeitsweise nicht gegen die Satzung der GRÜNEN
313 JUGEND Bremen verstoßen.
- 314 2. Teams sind auf Landesmitgliederversammlungen antragsberechtigt.
- 315 3. Teams haben einen Anspruch auf eine verantwortliche Person aus dem
316 Landesvorstand.
- 317 4. Teams haben einen Anspruch auf eine eigene Mailingliste, welche vom
318 Landesvorstand umgesetzt werden muss.
- 319 5. Teams können dem Landesvorstand Vorschläge für die Bildungs- und
320 Öffentlichkeitsarbeit machen.

321 §16 Gewählte Teams

- 322 1. Jedes Mitglied darf sich auf die Arbeit in einem gewählten Team bewerben.
323 Die Bewerbungen müssen für alle Mitglieder öffentlich sein.
 - 324 2. Mitglieder müssen von der Mitgliederversammlung durch eine geheime Wahl
325 bestätigt werden. Die Mitglieder sind für die Dauer von einem Jahr oder
326 bis zur Auflösung des Teams gewählt.
 - 327 3. Die Zusammensetzung der gewählten Teams muss den Vorgaben der Satzung und
328 den Grundwerten der GRÜNEN JUGEND entsprechen.
 - 329 4. Der Landesvorstand hat bei selbst eingerichteten Teams ein Vorschlagsrecht
330 über die Zusammensetzung. Dieser muss mehr als die Hälfte der Stimmen der
331 Landesmitgliederversammlung erhalten, um angenommen zu werden. Wird der
332 Vorschlag abgelehnt, werden zuerst die FINTA*-Plätze und in Folge die
333 offenen Plätze in einer geheimen Wahl gewählt.
 - 334 5. Die erfolgreiche Wahl eines Teams ist automatisch auch die Bestätigung und
335 die Bekanntgabe der Gründung.
- 336 6. Abschnitt: Gender-Quote und Gender-Forum (§§ 17 – 18)

337 §17 Gender-Quote

- 338 1. Die Gremien der GJHB sind so zu besetzen, dass mindestens 50% der Ämter
339 von nicht cis männliche Personen besetzt werden.
- 340 2. Die Redelisten der GJHB sind geschlechtergerecht zu führen, dass
341 mindestens 50 der Redner*innen durch nicht cis männliche Personen
342 repräsentiert werden. Auf Beschluss des Gender-Forums kann diese Regelung
343 zugunsten einer Quote aufgehoben werden. Auf Antrag von mindestens einer
344 anwesenden Person kann die Diskussion nach dem letzten Beitrag der Gender-
345 Redeliste nur durch ein Gender-Votum weitergeführt werden. Die

346 Diskussionsleitung und Führung der Redeliste ist mindestens zur Hälfte von
347 nicht cis männliche Personen zu übernehmen.

348 §18 Gender-Forum

349 1. Auf Antrag einer stimmberechtigten nicht cis männlichen Person beschließen
350 die anwesenden nicht cis männliche Personen unter den Mitgliedern auf
351 einer LMV mit einfacher Mehrheit, ob sie ein Gender-Forum abhalten wollen.

352 2. Das Gender-Forum kann in Abwesenheit der anderen Mitglieder bis zu eine
353 Stunde lang tagen. Es kann mit einfacher Mehrheit ein Gender-Votum
354 beschlossen werden, das nach Ende des Gender- Forums der gesamten
355 Versammlung mitgeteilt wird.

356 3. Das Gender-Forum kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen von seinem
357 Vetorecht mit aufschiebender Wirkung bei Anträgen auf der LMV Gebrauch
358 machen. Ein durch das Gender-Forum abgelehnter Antrag kann erst auf der
359 nächsten LMV erneut eingebracht werden.

360 4. Für den Fall, dass es bei der Wahl zum LaVo nicht ausreichend nicht cis
361 männliche Personen kandidieren, kann das Gender- Forum mit einer
362 Zweidrittelmehrheit entscheiden, dass die Quotierung für die
363 Beisitzer*innenplätze aufgehoben wird. Entscheidet das Gender-Forum gegen
364 die Aufhebung der Quotierung, bleiben diese Plätze unbesetzt.

365 7.Abschnitt: Awareness (§19)

366 §19 Awareness

367 1. Die Grüne Jugend Bremen hat drei Awareness-Personen. Der*die
368 Koordinator*in für Geschlechterstrategie sowie zwei weitere gewählte
369 Personen (§0 Abs. 2) haben diese Funktion inne.

370 2. Alle Mitglieder des Verbandes können sich an die Awarenesspersonen wenden,
371 wenn sie im Verbandskontext von Diskriminierung oder übergriffigem
372 Verhalten betroffen sind oder waren und Unterstützung wünschen.

373 3. Die Awarenesspersonen kümmern sich nach eigenen Ressourcen um die
374 Bedürfnisse der Betroffenen und handeln in deren Interesse.

375 4. Die Awarenesspersonen sollten im Laufe ihrer Amtszeit an mindestens einer
376 Awareness-Schulung teilnehmen. Die Teilnahme an der Schulung muss vom
377 Landesvorstand ermöglicht werden.#

378 8.Abschnitt: Inklusion (§20)

379 §20 Inklusion

380 Bei unserer Verbandsarbeit orientieren wir uns an unserem Inklusionsleitfaden.

381 9.Abschnitt:Schlussbestimmungen(§21)

382 § 21 Schlussbestimmungen

383 Die Neufassung der Satzung tritt nach Beschluss durch die LMV der GRÜNEN JUGEND
384 Bremen im Januar 2010 in Kraft. Sollten Teile der Satzung unklar oder nicht
385 ausreichend sein, gilt die Satzung des Bundesverbands der GRÜNEN JUGEND.

386 Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung

387 § 1 Tagungsleitung

- 388 1. Das Präsidium setzt sich aus zwei Personen, darunter wenigstens eine nicht
389 cis männliche Person, zusammen.
- 390 2. Die Wahl des Präsidiums erfolgt in offener Abstimmung mit absoluter
391 Mehrheit. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit
392 vorgenommen werden.
- 393 3. Das Präsidium leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge, Bewerbungen
394 und Geschäftsordnungsanträge entgegen, befundet über deren Zulässigkeit,
395 führt eine Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen.
- 396 4. Zur Durchführung von Wahlen wird vom Präsidium eine Zählkommission
397 vorgeschlagen, die von der LMV in offener Abstimmung mit absoluter
398 Mehrheit gewählt wird.
- 399 5. Das Präsidium hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, das
400 das Recht von nicht cis männlichen Personen auf mindestens die Hälfte der
401 Redezeit gewährleistet.
- 402 6. Während der Wahlgänge dürfen keine Wahlbewerber*innen dem Präsidium
403 angehören.
- 404 7. Das Präsidium übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der
405 LMV Sorge und kann Personen, die den Fortgang der LMV erheblich und auf
406 Dauer stören von der LMV ausschließen.

407 § 2 Wahlen und Abstimmungen

- 408 1. Abstimmungen werden üblicherweise offen, auf Wunsch eines Mitglieds
409 geheim, durchgeführt.
- 410 2. Ein Antrag ist angenommen, wenn auf ihn mehr Ja- als Neinstimmen
411 entfallen, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 412 3. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Thema ist der weitestgehende zuerst
413 abzustimmen.
- 414 4. Die Wahl des LaVos ist geheim. Bei anderen Wahlen kann offen abgestimmt
415 werden, es sei denn ein Mitglied beantragt geheime Wahlen.
- 416 5. Zu einer Wahl sind alle Personen zugelassen, die vor Beginn der Wahl ihre
417 Kandidatur mündlich oder schriftlich eingereicht haben. Eine Wahl beginnt
418 mit der Vorstellung der*des ersten Kandidat*in.
- 419 6. Im zweiten Wahlgang dürfen nur Bewerber*innen aus dem ersten Wahlgang
420 teilnehmen.
- 421 7. Bei Wahlen mit mehreren Bewerber*innen für ein Amt, hat jede*r
422 Stimmberechtigte nur eine Stimme. Jede Person kann für eine*n einzelne*n
423 Bewerber*in stimmen, alle Bewerber*innen insgesamt mit "Nein" ablehnen
424 oder mit "Enthaltung" stimmen.
- 425 8. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
426 erhalten hat. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang reicht die
427 einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bei
428 erneuter Gleichheit entscheidet das Los.
- 429 9. Gibt es für ein Amt nur ein*e Bewerber*in, so ist mit "Ja" (oder durch den
430 Namen), "Nein" oder "Enthaltung" zu dieser Person abzustimmen. Die Person
431 ist gewählt, wenn im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen
432 gültigen Stimmen auf "Ja" entfällt oder im zweiten Wahlgang mehr Ja- als
433 Neinstimmen abgegeben werden.
- 434 10. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem
435 jede*r Stimmberechtigte maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter
436 zu besetzen sind, oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" stimmt. Das
437 Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich.
- 438 11. Werden im ersten Wahlgang nach Absatz (10) mehr Personengewählt als Ämter
439 zu vergeben sind, wird im zweiten Wahlgang über jede Person einzeln
440 abgestimmt. Haben wieder mehr Personen als Ämter zu vergeben sind die
441 absolute Mehrheit erreicht, sind die Personen mit den meisten Stimmen
442 gewählt.
- 443 12. Es sind alle Stimmen gültig, die nach Auffassung der Zählkommission
444 zweifelsfrei den Willen des Mitglieds erkennen lassen.
- 445 13. Die Mitglieder des LaVos werden in folgender Reihenfolge gewählt:
446 Sprecher*in (gender-quotierter-Platz), Sprecher*in (offen),

447 Schatzmeister*in, Politische Geschäftsführung, Genderbeauftragte*r,
448 weitere Person.

449 § 3 Geschäftsordnungsanträge

- 450 1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag und jeder
451 Abstimmung einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch
452 Melden mit beiden Händen an.
- 453 2. Anträge zur Geschäftsordnung können u.a. sein:
- 454 1. Antrag auf Schließen der Redeliste
- 455 2. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte
- 456 3. Antrag auf weitere Pro-und Contra-Reden in einer Debatte
- 457 4. Antrag auf sofortige Abstimmung
- 458 5. Antrag zum Abstimmungsverfahren
- 459 6. Antrag auf Vertagung
- 460 7. Antrag auf Redezeitbegrenzung
- 461 8. Antrag auf nach Geschlechtern quotierte Redeliste
- 462 1. Antrag auf Auszeit
- 463 10. Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung
- 464 11. Antrag auf ein Gender-Forum
- 465 50. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrags
- 466 1000. Antrag auf Feststellung der Beschluss(un)fähigkeit
- 467 3. Die*der Antragssteller*in begründet ihren*seinen Antrag in einem
468 Redebeitrag von maximal zwei Minuten. Daraufhin wird eine ebensolange
469 Gegenrede zugelassen, eine formale Gegenrede ist möglich. Danach wird über
470 den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur
471 Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

472 § 4 Rückholanträge

473 Beschlüsse der LMV können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds mit
474 einfacher Mehrheit aufgehoben werden.

475 **§ 5 Tagesordnung**

- 476 Zu Beginn der LMV wird eine Tagesordnung beschlossen. Sie kann im weiteren
477 Verlauf mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden.